

B E K A N N T M A C H U N G

S a t z u n g

der Stadt Sendenhorst
über die Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen
für den verkehrsberuhigten Bereich „Parallelstraße Telgter Straße“
in der Ortschaft Sendenhorst
vom 29.06.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen – Straßenbaubeitragssatzung – vom 27.05.2010 (veröffentlicht in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sendenhorst in der Zeit vom 28.05.2010 – 14.06.2010), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung vom 15.04.2011 (veröffentlicht in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sendenhorst in der Zeit vom 15.04.-03.05.2011), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für den verkehrsberuhigten Bereich nach § 42 StVO der Anliegerstraße „Parallelstraße Telgter Straße“ in der Ortschaft Sendenhorst gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 8 der Straßenbaubeitragssatzung

1. Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Abs. 2). Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt beitragspflichtig wäre.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

a) verkehrsberuhigte Mischfläche	65 v.H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	55 v.H.
c) unselbstständige Grünanlagen	60 v.H..

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 29.06.2012

Streffing
Bürgermeister